

RS Vwgh 2000/11/24 2000/19/0051

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.2000

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §38;

AIVG 1977 §9 Abs1;

Rechtssatz

An die Wirksamkeit einer Zuweisung zu einer Beschäftigung sind, insbesondere unter Berücksichtigung der Obliegenheit des Arbeitslosen gemäß § 9 Abs. 1 vorletzter und letzter Gedankenstrich AIVG, auch von einer sich sonst bietenden Arbeitsgelegenheit Gebrauch zu machen und auch von sich aus alle gebotenen Anstrengungen zu unternehmen, eine Beschäftigung zu erlangen, keine allzu strengen Maßstäbe anzulegen (vgl. auch den ersten Gedankenstrich dieser Bestimmung, wo von einer 'vermittelten' Beschäftigung die Rede ist). Für die "Zuweisung" einer Beschäftigung durch die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice ist die hier unstrittig erfolgte Vermittlung eines Gesprächstermins betreffend eine mögliche Arbeitsaufnahme ausreichend.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000190051.X05

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at